

33/76

## S A T Z U N G

des "Planungsverband städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Flugplatz Pferdsfeld und Umgebung"

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der

Ortsgemeinderäte Ippenschied vom 16.07.1996,  
Rehbach vom 17.07.1996 und  
des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim vom 07.10.1996

wird der "Planungsverband städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Flugplatz Pferdsfeld und Umgebung" gegründet.

Hierzu beschließt die Verbandsversammlung mit Wirkung vom 06. JAN. 1997 gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

### § 1

#### Gründung des Planungsverbandes

Zum Zwecke der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur nach Aufgabe des Militär-Flugplatzes Pferdsfeld soll neben der Pflege und dem Ausbau des gewerblichen Sektors die Entwicklung im Erholungs- und Freizeitbereich forciert werden.

Die Bildung eines Planungsverbandes durch die betroffenen Ortsgemeinden Ippenschied, Rehbach und der Stadt Bad Sobernheim ist gemäß § 205 BauGB zur gemeindlichen Planungscoordination erforderlich.

### § 2

#### Name und Sitz

1. Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Flugplatz Pferdsfeld und Umgebung".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Sobernheim, Rathaus.

### § 3

#### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücken der Gemarkungen Pferdsfeld, Eckweiler, Ippenschied und Rehbach.

Das Verbandsgebiet ist in der anliegenden Karte, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### **§ 4 Aufgaben des Planungsverbandes**

1. Dem Planungsverband obliegen für den Planungsbereich sämtliche Aufgaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches der Ortsgemeinde obliegen.
2. In Erfüllung dieser Aufgaben hat der Planungsverband insbesondere
  - a) die Anerkennung des Verbandsgebietes als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB zu beantragen sowie den Erlaß einer Entwicklungssatzung zu bewirken,
  - b) verbindliche Bauleitpläne aufzustellen.
  - c) städtebauliche Rahmenpläne aufzustellen.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.  
Es entfallen auf:
  - a) die Ortsgemeinde Ippenschied 2 Vertreter
  - b) die Ortsgemeinde Rehbach 2 Vertreter
  - c) die Stadt Bad Sobernheim 4 Vertreter.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Beschlüsse der Versammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmabgabe der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder hat einheitlich zu erfolgen.
3. Abweichend von Absatz 2 bedürfen Änderungen in der Aufgabenstellung des Planungsverbandes sowie die Auflösung des Planungsverbandes der Zustimmung aller Vertreter der Verbandsversammlung. Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist ausgeschlossen.
4. Es dürfen auch Nicht-Ratsmitglieder als Vertreter in den Planungsverband gewählt werden.

5. Die Vertreter werden vom Ortsgemeinde-/Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Ortsgemeinde-/Stadtrates gewählt.
6. Für den Planungsverband gilt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

#### § 7

##### Verbandsvorsteher und Stellvertreter

1. Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Vertreter des Verbandsvorstehers ist der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.
2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
3. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 8

##### Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Planungsverbandes einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens obliegt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Es ist ein eigener Haushaltsplan zu erstellen.

#### § 9

##### Deckung des Finanzbedarfs

Nach Abzug aller Einnahmen des Planungsverbandes erfolgt die Deckung des Finanzbedarfs nach einem Verteilungsschlüssel, der sich nach den eingebrachten Gemarkungsflächen in das Entwicklungsgebiet richtet.

Nach dem derzeitigen Planungsstand werden folgende Flächen eingebracht:

a) Gemarkung Ippenschied	= ca. 33 ha
b) Gemarkung Rehbach	= ca. 22 ha
c) Gemarkung Bad Sobernheim	= ca. <u>600 ha</u>
Summe:	= ca. 655 ha

Die endgültige Festsetzung erfolgt, nachdem die letztendlich feststehende Abgrenzung des Entwicklungsgebietes vorliegt.

**§ 10**  
**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen entsprechend der durch die Verbandsmitglieder in den Hauptsatzungen gemäß § 27 Abs. 3 Gemeindeordnung festgelegten Form.

**§ 11**  
**Auflösung**

Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Kommt ein einstimmiger Beschluß über die Auflösung nicht zustande, so gilt § 205 Baugesetzbuch entsprechend.

**§ 12**  
**Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Ausgefertigt:  
Bad Sobernheim, den 22.01.1997



Janneck  
Verbandsvorsteher